

Die
Simultanschule.

Von

Rudolf Gneist.

Votum in der Beschwerdesache der Stadt Elbing.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1880.

Die
Simultanschule.

Von

Rudolf Gneist.

Notum in der Beschwerdesache der Stadt Elbing.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1880

ISBN 978-3-662-32290-1
DOI 10.1007/978-3-662-33117-0

ISBN 978-3-662-33117-0 (eBook)

Die Behauptung des Herrn Berichterstatters der Kommission, daß in Preußen nach bekannten Gesetzen die sogenannte Konfessionsschule die Regel, die sogenannte Simultanischeule die besonders zu gestattende Ausnahme bilde, bedarf als die streitigste und verwickeltste Frage unseres Schulrechts sehr vieler thatsächlicher wie rechtlicher Erläuterungen, ohne welche ein sachliches Urtheil nicht möglich sein wird. Der Korreferent betrachtet es als seine Aufgabe das Wesentliche zur Begründung eines solchen Urtheils voranzuschicken.

Die Bevölkerung in Preußen erscheint durch die Freizügigkeit so gemischt, daß der Grundsatz einer Uebereinstimmung der Konfession von Lehrern und Schülern nicht durchzuführen ist. Im Regierungsbezirk Marienwerder sind beispielsweise unter 1501 Dorfgemeinden nur 385 ungemischte oder mit einem geringeren Zusatz als 10 Köpfen anderer Bekenntnisse; im Regierungsbezirk Breslau unter 2240 Landgemeinden nur 660 mit keinem oder einem geringeren Zusatz anderer Konfession, und so bewegt sich das Verhältniß langsam abwärts durch die anderen minder gemischten und relativ wenig gemischten Regierungsbezirke. Die Städte sind heute sämmtlich konfessionell gemischt; dann folgen die massenweis gemischten Gemeinden von mehr als 500 Seelen, welche ein Schulsystem für 80 und mehr Kinder bilden können. Aber auch die überzahlreichen kleineren ungemischten Gemeinden werden wieder zu gemischten durch die Zuschlagung von Gutsbezirken, Kleingemeinden und Kolonien zu einem Schulverband.

Den schulpflichtigen Kindern solcher Minoritäten in kleineren Orten bleibt in der Regel nur zugänglich die vorhandene Orts-
schule. Evangelische Eltern senden ihre Kinder zum katholischen
Lehrer, katholische zum evangelischen Lehrer, lutherische zum re-
formirten u. s. w. Die Kinder der Minorität bleiben dann im
Religionsunterricht abge sondert; bei dem Unterricht im Lesen,
Schreiben, Rechnen und in den sonstigen Elementen vermeidet
der Lehrer eine gehässige Hereinziehung der Unterscheidungslehren
und einen Druck auf das Gewissen unmündiger Kinder. Diese
thatsächlich gemeinschaftlichen Schulen bedecken zu Tausenden das
ganze Land ohne Veranlassung zu einem prinzipiellen Streit zu
geben. Wie die höheren Unterrichtsanstalten, so ergeben auch
viele Tausend Volksschulen in ihrer täglichen Wirksamkeit, daß
bei getrenntem Religionsunterricht ein gemeinschaftlicher wissen-
schaftlicher Unterricht praktisch ausführbar ist.

Dieser thatsächliche Zustand hat unseren gesetzlichen Zustand
hervorge rufen. Da Friedrich der Große dies Verhältniß in
Schlesien schon vor der Freizügigkeit vorfand, so ist im Schul-
reglement von 1765 ein System gemeinsamer Schulen fundirt
worden, welches, durch die Praxis fortgebildet, unter Friedrich
Wilhelm III. in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 zu
einem gewissen Abschluß gebracht ist. Bei der Abfassung des
Allgemeinen Landrechts hat man sich überzeugt, daß die allge-
meine Schulpflicht nur mit diesem System ausführbar sei;
v. Garmer und Suarez haben daher eigenhändig die leitenden
Grundsätze des Schlesi schen Schulsystems in den Text des All-
gemeinen Landrechts eingeschrieben, welche in Theil II., Titel 12
noch heute das gemeine Schulrecht der Monarchie bilden, nach
folgenden Maximen:

Jeder Hausvater hat die Pflicht, zur Unterhaltung
der öffentlichen Schule und der Lehrer beizutragen, ohne
Unterschied des Bekenntnisses (§ 29).

Jeder Hausvater hat die Pflicht, seinen Kindern
den nothwendigen Elementarunterricht zu verschaffen,
ohne Unterschied des Bekenntnisses der Lehrer (§ 43 ff.).

Jeder Hausvater der Schulgemeinde hat für seine Kinder ein Recht auf die öffentliche Schule ohne Unterschied des Bekenntnisses (§ 9).

Alle öffentlichen Schulen sind demgemäß „Veranstaltungen des Staats“ (§ 1), mit Vorbehalt des Rechts der Privaten und der Kirchengemeinden, Schulen aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Nach diesen Grundsätzen sind in den Landrechtsprovinzen die heute vorhandenen öffentlichen Schulen theils neu begründet, theils sind früher vorhandene Parochialschulen (Kirchenschulen) durch Schulgemeinden oder politische Gemeinden zur Unterhaltung übernommen worden. Diese Uebernahme ist tausendfältig auch stillschweigend seitens der politischen Gemeinden vor sich gegangen und zur Observanz geworden. In der Provinz Preußen ist die Vertheilung der Schullast auf die politischen Gemeinden nach dem Steuerfuß der Gemeindeabgaben zur ausschließlichen Regel erhoben durch die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (§ 39). Im vorliegenden Fall wird nur diese gesetzliche Regel in Betracht kommen.

Bei dem Uebergang aus dem älteren System der kirchlichen Schulen in das landrechtliche System der öffentlichen Schulen ist allmählig ein Wechsel der Person des Verpflichteten, und folgerweise des Berechtigten eingetreten, den die Bevölkerung kaum bemerkt hat, weil der Staat dabei mit äußerster Sorgfalt bemüht gewesen ist, die Rechte der anerkannten Kirchen, denen noch heute beinahe 99 pCt. der Bevölkerung angehören, zu schonen und zu wahren. Es ist dies nicht bloß in Anerkennung historischer Rechte geschehen, sondern auch aus pädagogischen Rücksichten, in Anerkennung der Wahrheit, daß die Aufgabe der Schule auch Erziehung ist, keine Erziehung ohne Religion, keine Religionsgemeinschaft ohne Konfession, keine Konfession ohne Kirchenverfassung! Kein preußischer Unterrichtsminister hat diesen Grundsatz jemals verleugnet.

Dementsprechend ist der Religionsunterricht der anerkannten

Kirchen obligatorisch. Die Einzellehrer der Elementarschulen werden nach dem Bekenntniß der herrschenden Kirche ernannt. Bei der Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Religionslehrer, bei der Schulaufsicht, bei Schulplänen und Religions-Schulbüchern werden die kirchlichen Behörden befragt und betheiligigt. Bei dem gemeinsamen Unterricht außer den Religionsstunden müssen aber die Formen und Grenzen inne gehalten werden, die es möglich machen, Bekenner anderer Konfessionen zu betheiligigen.

In diesem Sinne ist das Schlesiſche System des Schulreglements vom 11. Mai 1801 durch Reskripte und durch die Praxis fortgebildet worden, mit gewissenhafter Berücksichtigung der zahllosen Reklamationen, welche unter gleichberechtigten Konfessionen unablässig wiederkehren. Der strengkirchliche Standpunkt hat dies zwar jeder Zeit bestritten, da er, seinem Wesen nach ein ausschließlicher, die reale Gleichberechtigung anderer Bekenntnisse und die Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Lehranstalten schwer anzuerkennen vermag. Es ist dagegen auch stets mit der unrichtigen Behauptung gestritten worden, als ob dies System etwas mit dem Holländischen Schulsystem Gemeinsames habe, und als ob hier ein „konfessionsloser“ Religionsunterricht stattfinden solle. Allein kein anderes Deutsches Schulsystem hat wohl in allseitiger billiger Berücksichtigung widersprechender Forderungen so viel geleistet als dieses. Das alte Eigenthum der Kirchen an den von ihnen besessenen und erhaltenen Parochialschulen ist damit allerdings übergegangen in einen idealen Antheil an diesen neueren „Veranstaltungen des Staats.“ Der Staat aber hat diesen Antheil so hoch gehalten und bemessen, daß er weit über das hinausgeht, was die Kirche unter heutigen Verhältnissen mit ihrem Personal und ihren Mitteln für das Bestehen und die tägliche Arbeit der Volksschule zu leisten vermag, namentlich wenn man erwägt, daß eigene Mittel und Stiftungen heute nur noch etwa 3 pCt. zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen beitragen.

Man kann unser gesetzlich bestehendes Schulrecht wohl nicht

präziser ausdrücken, als daß bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt worden sind. (Art. 24 der Verf.=Urk.) Dies „möglichst“ hat freilich eine thatsächliche Grenze darin, daß man den politischen Gemeinden nicht mehr zumuthen kann, als sie zu leisten vermögen, eine rechtliche Grenze darin, daß man in jeder Anstalt auch für die Kinder gleichberechtigter Konfessionen Sorge zu tragen hat, die das Recht haben sie zu besuchen.

Ein prinzipieller Streit über das System ist erst im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts auf einem engeren Gebiet entstanden, welches nur wenige Prozent der Gesamtzahl der Gemeinden, vorzugsweise städtische umfaßt. Es sind die Orte, in welchen nicht einzelne Familien anderer Bekenntnisse, sondern eine Mehrheit von Kirchengemeinden mit ihren Ansprüchen einander gegenüberstehen.

Wo in den Städten von Alters her gemischte Konfessionen bestanden, waren gewöhnlich auch organisirte Kirchengemeinden mit eigenen Kirchenschulen vorhanden, so daß ein Bedürfniß zur Bildung „öffentlicher“ Schulen zunächst nicht vorhanden war. Solche Parochialschulen im Eigenthum der Kirche resp. Kirchengemeinde und unter Direktion der kirchlichen Behörden haben lange Zeit genügt, so lange die Ansprüche an eine Elementarschule bescheidene waren. Allmählig aber sind sie in die Lage gekommen, eine Unterstützung der politischen Gemeinde nachzusuchen, die gewöhnlich nach einiger Zeit zu einer „Uebernahme“ der Unterhaltungspflicht durch die politische Gemeinde oder die Gesamtgemeinde der Schulväter geführt hat. In Elbing insbesondere bestand ein solcher Zwischenzustand für die Kirchschule zu St. Nicolai, welche nach einer Uebereinkunft vom 30. Januar 1858 von Kirchengemeinde und Magistrat gemeinsam unterhalten wurde. Jene „Uebernahme“ ist aber so sehr zur Regel geworden, daß heute unter unseren 170 Städten und Ortschaften über 20 000 Seelen: in 145 die politische Gemeinde, in 17 die Gesamtgemeinde der Schulväter, in den übrigen 8 jene beiden

bürgerlichen Verbände gemeinschaftlich die Schullast tragen. (Herrfurth, Finanzstatistik der Kommunen S. 106.) Es hat also ein allmäliger Wechsel des verpflichteten Subjekts und folgeweise des berechtigten Subjekts stattgefunden. In der Provinz Preußen ist, wie erwähnt, die politische Gemeinde das ausschließlich verpflichtete Subjekt nach der Schulordnung von 1845.

Der Uebergang der Parochialschulen in Gemeindeschulen hat sich unter zahlreichen Modalitäten, sehr gewöhnlich aber dahin gestaltet, daß das vorhandene Küster- oder kirchliche Schulhaus im Gebrauch der Schule blieb, der vorhandene Küster, Kantor oder Lehrer auf den Etat der Kommune übernommen wurde, daß die Kinder ihren gewohnten Unterricht fortsetzten, auch noch sonstige Dotationen und Stiftungen der Schule oft verblieben. Ebenso hat das Verhältniß der Konfession des Lehrers wie der Kinder sich im allseitigen Interesse und mit allseitiger Zustimmung fortgesetzt. Man bezeichnete und betrachtete diese Schulen nach wie vor als katholische, lutherische, reformirte Schulen, was sie auch der Konfession des Lehrers und der überwiegenden Konfession der Kinder nach noch blieben.

Dem Rechte nach dagegen sind auch diese Anstalten „öffentliche Schulen“ nach den gesetzlichen Normativbestimmungen des Allgemeinen Landrechts geworden, welche durch Vertrag oder Verfügung der Aufsichtsbehörde nicht geändert werden konnten. Es ist daher jederzeit anerkannt worden, daß auch Kinder anderer Bekenntnisse, sei es auf ihren Wunsch oder in Ausführung des Schulzwangs, dort einzuschulen sind, wie dies auch thatsächlich häufig geschieht. Die Herstellung und Aufrechterhaltung eines solchen, allen Theilen genehmen, Verhältnisses ist übrigens wohl mit Recht von den preussischen Aufsichtsbehörden in jeder Weise gefördert worden, wozu die zahlreichen Befugnisse der Bestätigung die Handhabe geboten haben.

Ob aus Hergängen dieser Art eine rechtsverbindliche Observanz neben und gegen das Allgemeine Landrecht sich bilden konnte, wird nach den allgemeinen Grundsätzen unseres Gesetz-

buchs zu beurtheilen sein. Insbesondere enthält die provinzielle Schulordnung für Preußen von 1845 für die von der bürgerlichen Gemeinde erhaltenen Schulen weder die Anerkennung einer solchen Observanz, noch überhaupt etwas über „konfessionelle Schulen“.

Erst sehr allmählig, und zuerst nur aus dem Bestreben einer Erleichterung der Schullast hervorgehend, ist die Beibehaltung dieser Verhältnisse in Frage gestellt und nunmehr die Alternative aufgetreten:

Soll die bisher bestehende Sonderung der Lehrer nach Religionstheilen in den einzelnen Anstalten festgehalten werden?
oder

Soll das System der gemeinschaftlichen Schulen dahin durchgeführt werden, daß ebenso Lehrer verschiedener Bekenntnisse in einer Schule zusammenwirken, wie die Einschulung der Kinder ohne Rücksicht auf die Bekenntnisse erfolgen kann?

Das erste System hat man in der Schulverwaltung allmählig als konfessionelle Schule, das zweite als Simultanschule bezeichnet.

Hält man sich an die Sache, so wird diese Frage wohl jederzeit verschieden beantwortet werden.

Fragt man die kirchlichen Gemeinden, so wird die Mehrheit für Beibehaltung der Sonderung stimmen, da die kirchlich gesinnten Mitglieder einen von dem Geist ihres Glaubens durchdrungenen Gesamtunterricht verlangen, und auch die minder eifrigen eine Besorgniß vor Proselytenmacherei hegen. Der Geistliche selbst wird nach der ihm obliegenden Pflicht, die Reinheit des Glaubens in der Gemeinde zu überwachen, die Gemeinschaftlichkeit der Schule selten befürworten, sondern nur gewähren lassen. Die Kirche und die Gemeinde in ihrem kirchlichen Organismus erscheinen überall als die naturgemäßen Gegner des Gemeinjamkeitssystems.

Aber auch in der politischen Gemeinde herrscht als Regel das Bestreben, gewohnte Schulverhältnisse, an denen eine anfassige Bevölkerung stets hängt, nicht ohne dringende Veranlassung

zu ändern, sowie die allem deutschen Wesen eigne Neigung zur Absonderung. Eine rücksichtslose Durchführung der Gemeinsamkeit ohne sehr gewichtige Gründe würde wahrscheinlich auf einen entschiedenen Widerspruch der Mehrheit der Betheiligten stoßen. Die gesonderte Schule hat auch auf dieser Seite starke Lebensbedingungen der Erhaltung in sich.

Eine andere Auffassung hat sich in der bürgerlichen Gemeinde erst gebildet, wenn durch das Sonderungssystem die Kosten sich sehr fühlbar erhöhen und für die ärmere Gemeinde unerschwinglich werden, — in den städtischen Schulverwaltungen erst, wenn die Sonderung der Bekenntnisse zu einem Hinderniß für die Trennung der Geschlechter, die Klassenbildung und zeitgemäße Verbesserung der Schulen wird, — in weiteren Kreisen erst, wenn ein schroffer kirchlicher Standpunkt die von den bürgerlichen Gemeinden erhaltenen Schulen als Eigenthum der Kirche, die Herrschaft darüber für die Kirche beansprucht, und eine solche Beherrschung alles Unterrichts von den kirchlichen Unterscheidungslehren verlangt, daß ein Schulbesuch der Kinder anderer Konfessionen unmöglich wird.

In dem Streit, der aus solchen Verhältnissen sich entwickelt, sind die Schlagworte Simultanschule und konfessionelle Schule zu Parteiworten geworden, ohne daß man bedacht hat, daß unsere Landesgesetze weder das Eine noch das Andere kennen, und daß mit den selbstgeschaffenen Worten ein sehr verschiedener Sinn verbunden wird, der nur dazu dient, die Verwirrung und Schwierigkeit der Frage zu vermehren.

Die Preussische Staatsregierung hat sich unter König Friedrich Wilhelm III. hier — analog wie bei der Kindererziehung in gemischten Ehen — der Einmischung möglichst enthalten, so lange unter den Nächstbetheiligten ein Einverständniß vorhanden oder herzustellen war. Aber die Armuth der Gemeinden im Osten der Monarchie, die in großer Zahl nicht im Stande waren, eine Volksschule geschweige denn zwei Schulen aus eigenen Mitteln zu erhalten, hat zu Entscheidungen gedrängt, bei denen Meinungsverschiedenheiten unter den Organen der Verwaltung selbst her-

vorgetreten sind. Regierungen und Oberpräsidenten haben ihrerseits zum Vetteren nicht nur den Gesichtspunkt der Ueberbürdung der Gemeinden, sondern auch den staatlichen Gesichtspunkt hervorgehoben, daß durch das prinzipielle Sonderungssystem manche Theile der Bevölkerung dem Staat und der Sprache der Nation entfremdet werden würden.

Das Ministerialressort dagegen, in welchem nach der neueren Eintheilung geistliche und Unterrichtsangelegenheiten stets vereint geblieben sind, hat, seiner Stellung entsprechend, in der Regel den religiös-pädagogischen Gesichtspunkt vorangestellt. In den schwierigsten Fällen ist auf den Bericht dieses Departements die Allerhöchste Entscheidung eingeholt worden, — des Königs nicht als Gesetzgeber, sondern als Haupt der Verwaltung.

Auf einen solchen Bericht ist die Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Oktober 1821 ergangen, welche das ungehörige Verfahren einer Provinzialregierung in einem Einzelfall gemißbilligt hat. Ohne höhere Ermächtigung ist diese Kabinettsorder später auf dem Verwaltungswege den Bischöfen und geistlichen Behörden mitgetheilt worden, und zwar in so unvollständiger Gestalt, daß sie den Schein einer allgemeinen Entscheidung des Königs gegen „Simultanschulen“ gewonnen hat. (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1878 S. 325—27.)

Seit jener Zeit ist die Kabinettsorder vom 4. Oktober 1821 von allen Seiten als die gesetzliche Grundlage für die Konfessionsschulen in Preußen citirt worden, obgleich Seine Majestät der jetzt regierende König in einer Allerhöchsten Kabinettsorder vom 6. Februar 1860 ausdrücklich deklarirt hat, daß der Order von 1821 ein so dispositiver Charakter und eine solche Tragweite nicht beizulegen sei, daß die dort getroffenen Bestimmungen sich vielmehr lediglich auf die Regulirung des Schulwesens zu Gnesen beziehen (Centralblatt a. a. D. 327, 336).

König Friedrich Wilhelm III. selbst hat vielmehr in dem Landtagsabschied für die Provinz Preußen vom 28. Oktober 1838 und in anderen Entscheidungen wiederholt ausgesprochen, daß neben dem kirchlichen Gesichtspunkt auch der Leistungsfähigkeit

der Gemeinden und der Verbesserung der Schulen ein entscheidendes Gewicht beizulegen sei.

Später in der Periode von 1848—70 ist die Frage der Simultanschulen dann mit den höchsten politischen Streitfragen verflochten, und lange Zeit hindurch nach dem ausschließlich kirchlichen Standpunkt entschieden worden.

Eine Retrospektive auf diese Periode wird indessen weder wünschenswerth noch nothwendig sein, da die Landesgesetze auch in dieser Zeit ebenso unverändert geblieben sind, wie die sachlichen Gesichtspunkte des Streits.

Als diese Gesichtspunkte erscheinen unabänderlich folgende:

Von einer Seite ein Anspruch der Kirche und der kirchlichen Pädagogik, welcher daran fest hält, daß alles Lehren, Leben und Wirken der Schule durchdrungen und beherrscht sei von dem Geist der Kirche, unter Leitung der Kirche, — vollberechtigt für die älteren Parochialschulen, welche im Eigenthum der Kirche, von der Kirche und der Kirchengemeinde begründet und erhalten wurden, — ein berechtigter Faktor aber auch in der öffentlichen Schule, der einem konfessionslosen Religionsunterricht und einer religionslosen Erziehung mit Fug widerspricht und einen wesentlichen Antheil an der Schule mit Recht verlangt, in kirchlicher Ausschließlichkeit sich aber schwer überzeugt, daß in der öffentlichen Schule neben dem Recht dieser Kirche auch die Rechte anderer Kirchen und Bekenntnisse, neben dem Erziehungszweck auch der Lehrzweck, neben dem Anspruch der Kirchengemeinde auch die Rechte der politischen Gemeinden und des Staats stehen.

Dem gegenüber ein Recht der Wissenschaft und der praktischen Pädagogik, welche die Einheit unseres nationalen Unterrichtswesens begründet und erhalten haben, welche die tägliche Arbeit der Schule verrichten, welche ihrerseits das kirchliche Recht im Religionsunterricht, das religiöse Element in jeder Erziehung anerkennen, welche aber im preussischen Staat die Wissenschaft und ihre Lehre nicht dem Dogma einer Kirche unterordnen können (Art. 20 Verflurf.), welche einen hohen Werth auf die erhöhte Leistungsfähigkeit der Schule durch Sonderung der Ge-

schlechter und der Klassen legen, und welche sich auf die Erfahrung berufen, daß in vielen Tausend Volksschulen der wissenschaftliche Unterricht Schülern verschiedener Bekenntnisse erteilt wird, ohne den Erziehungszweck zu gefährden.

Daneben wiederum ein selbständiges Recht der bürgerlichen Gemeinden, welche $\frac{9}{10}$ der Unterhaltung der Volksschule tragen, und deshalb eine Rücksichtnahme auf ihre Steuerfähigkeit und ihr Interesse beanspruchen, welche für die erhöhte Leistungsfähigkeit der Schule ansehnliche Opfer zu bringen bereit sind, — Gemeinden, die aber in keinem Rechtsverhältniß zum Kirchenregiment, sondern nur zum Staat stehen, welche zur Beschaffung und Erhaltung besonderer Schulen für die einzelnen Kirchen also nur durch ein Staatsgesetz genöthigt werden können, welches bisher nicht ergangen ist.

Allen diesen Ansprüchen gegenüber steht in Preußen ein Staat mit 3 anerkannten Kirchen und gleichberechtigten anderen Bekenntnissen, der die Rechte aller Kirchen und Bekenntnisse unparteiisch aufrecht erhalten, die Rechte der politischen Gemeinden schützen, für die Einheit und fortschreitende Entwicklung des nationalen Unterrichtswesens sorgen soll, und der als Deutscher Staat kein Interesse hat, den kirchlichen Zwiespalt der Nation zwangsweise aufrecht zu erhalten, wo er in dem Leben der bürgerlichen Gemeinden zu einer Einigung des Jugendunterrichts hinneigt.

Dies sind die streitigen Gesichtspunkte wohl noch heute: nur hat das relative Verhältniß der Berechtigungen sich in den letzten 10 Jahren in wichtigen Beziehungen verändert.

Zunächst sind die Aufwendungen der Kommunen für das Unterrichtswesen in einem früher unbekanntem Maße gewachsen — in den großen Städten auf das Doppelte, 3, 4fache und darüber. In den 5 Jahren von 1871—76 sind die kommunalen Schulsteuern von 42.250.404 auf 58.143.103 M. gewachsen und im weiteren Wachsen begriffen. Die einzige bis jetzt vorhandene Zusammenstellung (Herrfurth, Gemeinde, Finanzstatistik S. 106 ff.) ergiebt als Gesamtaufwendung für das Volksschulwesen $77\frac{1}{2}$ Millionen Mark, darunter mehr als 58 Millionen durch Gemeinde-

und gutsherrliche Leistungen, $11\frac{1}{2}$ Millionen durch Schulgelder, $5\frac{2}{3}$ Millionen durch direkten Staatszuschuß, $2\frac{1}{3}$ Millionen Mark aus überkommenen Schulvermögen oder Stiftungen. Die Gemeindeaufbringungen für die Elementarschulen — die schwerste aller Kommunallasten — erreicht bereits 83 pCt. des Betrages der ganzen Klassen- und Einkommensteuer des Staats und stellt eine weitere Steigerung in Aussicht durch das neue Schulgesetz. Die Neuerrichtung der höheren Lehranstalten beruht seit langer Zeit ebenso überwiegend auf dem Kommunalhaushalt. An vielen Stellen ist man an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt. Die Rücksicht auf die Kommune hat daher eine andere Bedeutung erlangt, als in früheren Jahrzehnten.

Durch die ungleiche Vermehrung der Bevölkerung ist ferner als Folge der Konfessionssonderung allmählig in dem einen System Ueberfüllung entstanden, in dem andern ein Mangel an Schülern, der eine Fortbildung der Schule hindert. Die Verbesserungen des Schulwesens haben zu einer Trennung der Geschlechter, zu einem 6 Klassen-system der Schulen, oder doch zu einer Minimalforderung von 3 Klassen geführt. Durch das Sonderungssystem entsteht nun das Mißverhältniß, daß man in dem größeren Schulsystem alle Verbesserungen durchführt, neben welchem für die Sonderschule der Minderheit nicht selten eine primitive einklassige Schule übrig bleibt, — während doch den Gemeindeangehörigen aller Bekenntnisse das Recht auf eine gleich gute Schule zusteht.

Weiter sind durch die gewaltige Gebietsausdehnung der großen Städte und ihrer Vorstädte überweite Wege zur Schule, Schwierigkeiten der Einschulung, der Kontrolle des Schulbesuchs und andere Mißstände neu entstanden, welche die Durchführung einer Bezirkseinteilung bedingen, die mit dem Absonderungssystem in Widerstreit kommt.

Nicht eine Folge des schwindenden christlichen Sinnes, sondern eine Folge dieser Verhältnisse ist es gewesen, daß zahlreicher als früher die Kommunen eine Vereinigung gewünscht und unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausgeführt

haben. Der Staatsminister Dr. Falk ist dadurch veranlaßt worden, zu der gezeigmäßigen Behandlung der Sache zurückzukehren und die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß in dieser Frage auch der Leistungsfähigkeit der Kommunen und den heutigen Anforderungen und Erfahrungen eines verbesserten Schulwesens ein maßgebendes Gewicht beizulegen sei. Der Minister hat deshalb in Uebereinstimmung mit dem Landtagsabschied vom 28. Oktober 1838 und mit dem Wort König Friedrich Wilhelms III., „daß eine Simultanschule besser sei, als gar keine oder eine schlechte Konfessionschule“ (Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. März 1829, Centralblatt a. a. D. 329), folgende Anweisung vom 16. Juni 1876 gegeben:

„Die Frage nach Einrichtung sogenannter Simultanschulen wird von den Provinzialbehörden in jedem besonderen Fall nach Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse entschieden. Insbesondere wird eine Anregung zur Vereinigung bisher konfessioneller Schulen zu einer paritätischen Schule von den königlichen Regierungen nur dann gegeben, wenn mit den dormaligen Einrichtungen Uebelstände verbunden sind, welche die Erfüllung der Aufgabe der Schule wesentlich erschweren und auf anderem Wege nicht beseitigt werden können. Allerdings kann auch in Fällen, wo dies nicht zutrifft, die Genehmigung zu paritätischen Schuleinrichtungen nicht versagt werden, wenn auf Grund einer Vereinbarung unter den Schulgemeinden von diesen ein bezüglicher Antrag gestellt wird, oder wenn dies da, wo die Schulunterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde obliegt, seitens der Gemeindebehörde geschieht. Voraussetzung ist aber auch dabei, daß das Schulwesen des betreffenden Ortes durch die beabsichtigte anderweitige Einrichtung eine wesentliche Verbesserung erfahre.“

Nach diesen Gesichtspunkten ist im Laufe einer siebenjährigen

Ministerverwaltung in etwa 380 Fällen das Vereinigungssystem seitens der zuständigen Behörden genehmigt worden.

Naturgemäß hat diese Thatsache bei dem Kirchenregiment der einen wie der andern Seite Bedenken erregt, und die Gemüther auch evangelischer Christen mit tiefen Besorgnissen erfüllt, welche seitens der Königlichen Staatsregierung durch eine unbefangene Darlegung der Verhältnisse wohl in einigem Maße zu beruhigen gewesen wären. Zunächst beziehen sich jene Genehmigungen der Mehrzahl nach auf die ärmsten, namentlich polnischen Landestheile des Ostens, wo schon der Gesichtspunkt der Unmöglichkeit der Leistung entscheidend wurde. Sodann lag darin nur eine wohlberechtigte Ausgleichung. Nachdem Jahrzehnte hindurch diese Frage vom ausschließlich kirchlichen Gesichtspunkte behandelt, die Vereinigung der Sonderschulen prinzipiell gehindert, selbst eine Trennung gemeinschaftlicher Schulen im Verwaltungswege erzwungen worden ist, war es unvermeidlich geworden, daß die inzwischen sehr verstärkten Ansprüche der lange zurückgesetzten Seite berücksichtigt werden mußten; wobei übrigens der Staatsminister Dr. Falk während der Regulirung des Verfahrens durch seine Direktiven mehr als einmal den Ansprüchen der kirchlichen Seite eine stärkere Geltung verschafft hat.

Der gegenwärtige Minister der Geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten erkennt auch den Ministerialerlaß vom 16. Juni 1876 als gesetzmäßig und angemessen an, und es steht nur in Frage, ob in dem Fall der Stadt Elbing, zu dem ich nunmehr übergehe, diesen Grundsätzen entsprechend verfahren worden ist.

In der Provinz Preußen findet die Behandlung der Frage einige sichere Unterlagen, da hier der Landtagsabschied vom 28. Oktober 1838 und ein kodificirtes Schulverwaltungsrecht die Grundsätze und das Verfahren bestimmen. Zum Verständniß eines Landtagsabschieds dienen folgende Hergänge.

In einer Denkschrift vom 20. März 1837 hatten die Stände der Provinz Preußen Beschwerde darüber erhoben, daß im Kultusministerium diese Frage vom ausschließlich kirchlichen Standpunkt behandelt werde, unter Zurücksetzung der Grundsätze des Allge-

meinen Landrechts, ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen und ohne Rücksicht auf die allgemeinen staatlichen Gesichtspunkte, bezüglich welcher die begleitende Denkschrift des Oberpräsidenten namentlich ausführt:

daß die angeordnete Trennung der Konfessionen — ohne den Schulgemeinden vermehrte und unerschwingliche Kosten aufzuerlegen — nicht ausführbar sei; andererseits aber diese Maßregel als ein für die Kultur der Provinz verderblicher Rückschritt zu erachten sein würde, da ohne Gefährdung des christlich-religiösen Interesses die zum gemeinsamen Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung der Jugend bisher ohne Unterschied der Konfession vereinigten Schul- und Seminaranstalten nur dazu gebient haben, in erfreulicher Weise das Band der Liebe und der Eintracht unter den verschiedenen Bekennern des christlichen Glaubens fester zu knüpfen, Toleranz und gegenseitiges Vertrauen zu beleben und diese heilsamen Früchte der Erziehung später in das bürgerliche Leben übertragen zu sehen.

Der hierauf ergangene Landtagsabschied vom 28. Oktober 1838 sprach nunmehr folgende Gesichtspunkte aus:

Indessen wird die Einrichtung von abgesonderten Konfessionsschulen nur da verlangt werden, wo die Konfessionsgemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, sowie denn auch die Bildung neuer Simultanschulen und die Vereinigung vorhandener Konfessionsschulen da gestattet werden soll, wo die Einrichtung von Simultanschulen entweder durch Mangel an hinreichenden Mitteln für abgesonderte Konfessionsschulen geboten oder das Werk freier Entschliebung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist, und der Genehmigung sonst kein Bedenken entgegensteht.

Unverkennbar bleibt bei Abwägung dieser und der in anderen

Erlassen hervorgehobenen Gesichtspunkte ein weites Ermessen für das Urtheil der Aufsichtsbehörde. Ebenso maßgebend wie die Grundsätze erscheint deshalb die Bestimmung der Behörde, welche zur Verhandlung und Entscheidung darüber berufen ist. Die kodificirte Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 hat dazu ausdrücklich die kollegialischen Regierungen berufen, als diejenigen Behörden, welche in Preußen durch ihre Zusammensetzung berufen sind, zugleich die kirchlichen, die Schulinteressen, die Gemeindeinteressen, die allgemeinen politischen und Verwaltungs Gesichtspunkte stetig zu wahren und auszugleichen. Die Genehmigung des Unterrichtsministers ist nur in einem Falle vorbehalten (Herabsetzung der Lehrergehälter §. 17). Alle organisatorischen Maßregeln dagegen, Errichtung neuer Schulen (§. 54), Trennung von Schulen (§§. 50, 51), Anschluß an schon vorhandene Schulen (§§. 52, 53, 57, 62, 64) und alle anderen Einrichtungen, von denen die Etats der Kommunen abhängen (§§. 37, 40, 43, 49, 66) sind ausdrücklich zur Instruktion und Entscheidung der Regierungen erwiesen und am Schluß die Klausel hinzugefügt: „Unsere Regierungen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Für das Verfahren bei diesen Aenderungen der Organisation ist nur in 2 Fällen §§. 52, 57 (Anschluß einer Gemeinde an ein anderes Schulsystem) ein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben, im Uebrigen aber, — unverkennbar aus dem Grunde, weil Schulorganisationen sich durch eine Reihe von Einzelakten, Schulbauten, Klasseneinrichtungen, Gehaltsetats u. vollziehen, die sich nicht in einem Rechtsakt zusammenfassen lassen — ist weder die Form eines Vertrages noch eines Rezesses vorgeschrieben. Die sogenannte Simultanisirung der Schulen ist damit auf die ordentlichen Geschäftsformen des Regierungsbezernats durch Anfragen und Bescheide, durch Anweisung und Berichterstattung verwiesen.

Dieser Geschäftsgang für Organisationsfragen hat sich bei den königlichen Regierungen so gebildet, wie in jeder deutschen Verwaltung: Prüfung und Genehmigung des Organisationsplans im Prinzip, Ueberwachung der Ausführung durch Kenntnißnahme

von dem Fortgang, Direktiven für die Spezialausführung, Entscheidung über Beschwerden und Inzidentpunkte, Sistirung unzulässiger Theile der Ausführung, am Schluß eine ergänzende Genehmigung der technischen Details.

Dementsprechend ist in Elbing 3½ Jahre hindurch verfahren in folgenden Stadien, nach denen zu beurtheilen sein wird, wie weit die Organisation ausgeführt ist.

Bericht des Magistrats vom 5. März 1876, in welchem der Plan der sogenannten Simultanisirung dargelegt wird, welche für die Mädchenschulen mit Beginn des nächsten Schuljahrs, für die Knabenschulen dann eintreten soll, wenn die Verhandlungen mit der St. Nicolaikirche wegen Ueberlassung eines Schulgebäudes abgeschlossen sein werden.

Bescheid der Königlichen Regierung vom 14. März 1876:

daß unsererseits gegen die Umwandlung der dort bestehenden konfessionellen Mädchenschulen in paritätische Gemeindeschulen keinerlei Bedenken obwalten.

Aufforderung der Königlichen Regierung vom 6. Juli 1876: der Magistrat möge auf Veranlassung des Ministeriums eine Uebersicht der bestehenden paritätischen Volksschulen einreichen, einschließlich derer, wegen deren Vereinigung noch Unterhandlungen schweben.

Bericht des Magistrats darüber vom 20. August 1876, in welchem die paritätische Einrichtung der Mädchenschulen nach einem gleichmäßig durchgeführten Bezirkssystem nochmals motivirt und berichtet wird, daß solche zum 1. Oktober bewerkstelligt werden soll. Die Reorganisation der Knabenschulen werde erfolgen, sobald an Stelle des kirchlichen Schulhauses der Nicolaigemeinde ein neues Gemeindeschulhaus im Bau vollendet sein werde.

Am 2. Dezember 1876: Beschwerde von mehreren Hundert Familienvätern bei dem Magistrat gegen die beabsichtigte Simultanisirung der Mädchen-, event. der Knabenschulen unter Darlegung der kirchlichen Gründe gegen paritätische Schulen. Auf den abschläglichen Bescheid des Magistrats: Beschwerde bei

der Königlichen Regierung und Bescheid derselben vom 29. November 1877 dahin:

„daß die Königliche Regierung keine Veranlassung gefunden hat, der vom Magistrat auf Grund von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung allmählig ausgeführten Umwandlung konfessioneller Schulen in paritätische hemmend entgegenzutreten“, — was „dem Magistrat zur Nachricht und Nachachtung“ mitgetheilt wird.

Die Beschwerdeführer haben sich bei diesem Bescheide beruhigt. Von einer nachträglich zur Sprache gebrachten Beschwerde des Kirchenvorstandes zu Nicolai, welche dem Magistrat zur Kenntniß und zur Gegenerklärung mitzutheilen gewesen wäre, ist in den Verhandlungen zwischen Magistrat und Regierung nicht die Rede, vielmehr nur von dem Umstand, daß der Magistrat längere Zeit mit dem Kirchenvorstand über die Abtretung des Schulkirchenhauses für das neue Schulsystem verhandelt hat, daß diese Verhandlungen sich zerschlagen haben, daß der Magistrat demnächst auf das kirchliche Schulhaus und die kirchlichen Leistungen dazu verzichtet, und daß der Kirchenvorstand über das Kirchenschulhaus zum 1. Oktober 1879 anderweitig verfügt hat.

Am 13. Januar 1879 folgt eine Aufforderung der Regierung an den Magistrat, zu berichten, „wie sich die dortigen Schulverhältnisse ergeben werden, sobald die beabsichtigte Umwandlung der konfessionellen Knabenschulen in paritätische zur Ausführung gebracht sein wird.“

Bericht des Magistrats vom 22. Januar 1879: Das im Bau begriffene Schulhaus werde zum 1. Oktober verwendbar. Es solle demgemäß am 1. Oktober die Umwandlung auch der Knabenschulen in paritätische unter den von der Regierung bereits für die Mädchenschulen genehmigten Bedingungen durchgeführt, und damit die Reorganisation abgeschlossen werden. Dementsprechend habe der Magistrat auf die bisherigen Leistungen der Kirchengemeinde zu der St. Nicolaischule aus dem Rezeß vom 30. Januar 1858 verzichtet.

Aufforderung der Königlichen Regierung vom 31. März 1879 zur Berichterstattung über eine Beschwerde des Fabrikanten Colberg und zweier Einwohner gegen die Reorganisation.

Bericht des Magistrats vom 4. Mai 1879 mit Wiederholung der Gründe für die Reorganisation und mit der Bitte um baldige Entscheidung, um unbeirrt an das Einschulungs- und Umschulungswerk zum 1. Oktober d. J. herangehen zu können.

Da kein Bescheid erging, da Beschwerden dieser Art keinen Suspensiveffekt haben, da ein Sistirungsbefehl der zuständigen Behörden nicht erlassen wurde, so ist der Magistrat nach der Direktive verfahren, die ihm in der Verfügung der Regierung vom 19. Mai 1877 gegeben war:

daß die Königliche Regierung in der Beschwerde (von mehreren Hundert Einwohnern) keine Veranlassung gefunden habe, der schrittweisen Umwandlung der konfessionellen in paritätische Schulen hemmend entgegenzutreten.

Die Organisation ist daher fortgeschritten und es folgt nun:

Antrag des Magistrats vom 1. September 1879: nach der nunmehr abgeschlossenen Einrichtung der Schulhäuser, Neuregelung der Klassen, Neuanstellung, Pensionierung und Ascension der Lehrer, die für die Schulpläne und sonstigen Gegenstände erforderliche Specialgenehmigung zu erteilen.

Darauf Bescheid der Königlichen Regierung vom 8. September 1879,

„daß wir gegen die Reorganisation der dortigen Bezirksmädchenschulen im Allgemeinen nichts zu erinnern haben und die qu. Schulpläne mit einigen Modifikationen genehmigen“.

Anstatt aber dasselbe für die Knabenschulen auszusprechen, folgt am 30. September eine Nachtragsverfügung der Königl. Regierung, in welcher gesagt wird, daß der Herr Minister in Folge der Beschwerde des Fabrikanten Colberg und Genossen die Ertheilung der Staatsgenehmigung sich selbst vorbehalten

habe, und wenige Tage später die telegraphische Benachrichtigung: „Kultusminister hat Fortbestehen der Nicolaischulen angeordnet. Einrichtung der Simultanschulen muß unterbleiben“.

Auf Gegenvorstellung des Magistrats sind dann die beiden vorliegenden Reskripte vom 9. und 14. Oktober d. J. ergangen, in denen der Herr Minister erklärt, daß er, veranlaßt durch die Beschwerden katholischer Hausväter, die Gründe für die paritätische Einrichtung der Schulen unzureichend befinde, und daß er namentlich auch die Weite der Schulwege nicht als entscheidenden Grund anzuerkennen vermöge.

Dies war die Sache und Rechtslage am Schluß des Sommers 1879 und es entsteht nunmehr die Frage, ob die Intervention des Herrn Ministers in dieser Lage als den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entsprechend aufrecht zu erhalten und zu rechtfertigen ist.

Zunächst erscheint die versuchte Behauptung, der Magistrat sei einseitig und eigenmächtig vorgegangen, da die Maßregel zu ihrer Ausführung der Genehmigung des Ministers bedurft habe, als eine verfehlt. Ein spezielles Verwaltungsgesetz bestimmt hier sogar ausdrücklich, daß Organisationsfragen dieser Art von der kollegialischen Regierung auf ihre Verantwortung instruiert und entschieden werden sollen, und auch der Erlaß des Staatsministers Dr. Falk sagt ausdrücklich, daß die „Provinzialbehörden“ diese Fragen in jedem besonderen Fall nach Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse entscheiden. Demgemäß ist 3½ Jahre hindurch in dem ordnungsmäßigen Gange des Verwaltungsbezernats instruiert und verfügt worden. Im Gange dieses Verfahrens werden organisatorische Maßregeln, welche jahrelanger Vorbereitung bedürfen, ebensowohl im Voraus, wie nachträglich, ebenso im Prinzip, wie in den Einzelheiten genehmigt. Und so ist es geschehen: die Organisation ist im Prinzip und als Ganzes gutgeheißen, für die Mädchenschulen auch in den technischen Einzelheiten bestätigt, für die Knabenschulen im Prinzip genehmigt und nur noch die Genehmigung für die technischen Einzelheiten rückständig.

Wenn nun in dem Ministerialreskript gesagt wird, die Königl. Regierung habe am 24. September d. J. angezeigt, daß sie die Genehmigung zur Simultanisirung der Knabenschulen noch nicht erteilt habe, so konnte ein gefaßter Bericht allerdings zu Mißverständnissen führen. Es kann in der Wirklichkeit nur gemeint sein, daß die Genehmigung des Schulplans und der schultechnischen Einzelheiten noch nicht in gleicher Weise gegeben sei wie für die Mädchenschulen: es kann aber nicht heißen, daß der vorgelegte Organisationsplan zur Simultanisirung der sämtlichen Schulen nicht gutgeheißen sei. Diese Zustimmung in Abrede zu stellen, Angesichts der Erklärung, „daß die Regierung keine Veranlassung gefunden habe, der schrittweisen Umwandlung der konfessionellen in paritätische Schulen hemmend entgegenzutreten“, (Verfügung vom 29. November 1877) und sämtlicher Regierungsverfügungen in dieser Sache seit dem 14. März 1876 würde mit der bona fides in Privatrechtsgeschäften, geschweige denn mit Treu und Glauben in einer öffentlichen Verwaltung unvereinbar sein. Das, worauf es bei einer Organisation ankommt — der Bau der neuen Schulhäuser, die neuen Klasseneinrichtungen, die neuen Etatsstellungen der Lehrer und der Schulen, und Alles, wovon die Etats der Kommunalverwaltung abhängen — war unter unzweideutiger Gutheißung, Kenntnißnahme und Direktive der kompetenten Behörde auf Kosten der Stadtgemeinde Elbing bereits Jahre hindurch vorbereitet, weitergeführt und durchgeführt.

Eine Verdunkelung dieser Sachlage wird nur dadurch möglich, daß man von der irrigen Meinung ausgeht, es bedürfe zur „Simultanisirung“ der Schule einer Genehmigungsurkunde oder einer Bestätigungsklausel unter Siegel und Unterschrift der Behörde. Eine solche Voraussetzung findet weder in der Schulordnung von 1845, noch in der Praxis irgend einen Anhalt. Alle Verhandlungen über die Reorganisation eines großstädtischen Schulsystems werden in der Weise geführt, wie in dem Fall der Stadt Elbing, und befinden sich in der Regel Monate lang in der Lage wie der Magistrat zu Elbing im Sommer 1879. Es

bedarf dazu eben Jahre lang fortgesetzter Schulbauten, Lokal-miethen, Ueberleitung der Schulen in ein neues Klassensystem, Vorbereitungen zur Verlegung, neuer Schuletats, Einschulungseinrichtungen, Neuanstellung von Lehrern u., so daß ein anderer Geschäftsgang nicht möglich ist als der hergebrachte: Genehmigung im Prinzip, Ueberwachung der schrittweisen Durchführung, Direktiven für die Durchführung, Korrektur unzulässiger Theile des Plans, Entscheidung der Beschwerden und Inzidentpunkte. In dieser Weise schreitet die Organisation von Jahr zu Jahr weiter, verwirklicht und konsolidirt in ihren Einzelheiten, bis zuletzt nur noch die Schulpläne und schultechnischen Einzelheiten übrig bleiben, welche nach dem einen, wie nach dem andern Schulsystem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen, und welche deshalb nicht zum Wesen der neuen „Organisation“ gehören. Diese schultechnische Schlußgenehmigung kann und wird von einer königlichen Behörde nicht als Vorwand genommen werden, um ihre Jahre hindurch fortgesetzten Verfügungen bezüglich der Organisationsfrage rückgängig zu machen. Es mag von einem technisch-juristischen Standpunkt aus für die Gegenseite eine Versuchung vorliegen, den verwaltungsrechtlichen Akt der Genehmigung einer Schulorganisation so zu behandeln, als ob es sich um einen Rechtsstreit über einen Kontrakt handle, bei dem noch die Unterschrift eines Theils fehlt, bei dem noch Vorbehalte gemacht sind, und bei dem jede Partei noch neue Thatsachen, und selbst noch in zweiter Instanz nova anführen könnte. Verwaltungsmäßig ist eine solche Behandlung der Sache — eine neue Instruktion der ganzen Organisationsfrage mit einem nachträglich zusammengebrachten Material — sicherlich unstatthaft, so lange eine gesetz- und geschäftsordnungsmäßige Verwaltung besteht, und noch weniger wird ein schlichtes Rechtsverständnis sich die Wahrheit bestreiten lassen, daß im Sommer 1879 die paritätische Schulorganisation in Elbing in allen Elementen, die zur Organisation gehören, mit Zustimmung der kompetenten Behörde ausgeführt war, so gesetz- und ordnungsmäßig wie in irgend einer Stadt des Landes.

Es bleibt daher nur die Frage: konnte der Herr Minister im Wege des Oherauffichtsrechts in dieser Lage der Sache sich an die Stelle der Königl. Regierung setzen und die Genehmigung der Organisation versagen?

Für die Beantwortung auch dieser Frage wird die Unterscheidung maßgebend sein, ob die Oberbehörde während der Verhandlungen über die Reorganisation der Schulen eingreift, oder nach Ausführung derselben.

Niemand wird dem Herrn Minister die Befugniß bestreiten, während der Instruktion der Sache den Regierungen Direktiven zu geben, sei es von Amtswegen oder auf Beschwerde, wie dies auch von dem Amtsvorgänger des Herrn Ministers bei projektirten oder begonnenen Umbildungen eines Schulsystems geschehen ist; und diese Direktiven werden befolgt werden. Befände sich die Angelegenheit in dieser Lage, so würden die Gründe für und wider den Organisationsplan einer freien Prüfung sowohl des Herrn Ministers, wie auf dem Petitionswege der Majorität des Hauses unterliegen, wobei es freilich nicht leicht sein würde, einen Unbefangenen zu überzeugen, daß die Meinung dreier Hausväter, welche selbst keine Kinder zur Volksschule schicken, schwerer wiegen sollte als die sachliche Prüfung der mit den Ortsverhältnissen betrauten Königl. Regierung, der Schuldeputation und der städtischen Behörden, welche unter den Augen der kirchlichen Behörden und der Einwohnerschaft den Plan der neuen Bezirksschulen schrittweise durchgeführt haben, wobei denjenigen, welchen die Sache wirklich Gewissenssache war, genügende Zeit geboten war, ihren Widerspruch durch alle Instanzen zu verfolgen, anstatt die Durchführung des Ganzen abzuwarten, und hinterher in einem anscheinend günstigeren Zeitpunkt das Ganze auf Kosten der Kommune rückgängig machen zu wollen.

Der entscheidende Punkt wird darin liegen, daß das, was der Herr Minister als „Versagung seiner Genehmigung“ bezeichnet, nicht sowohl eine Versagung ist, als die Aufhebung einer schrittweise unter Genehmigung der zuständigen Behörde ausge-

fürten Organisation. Verjagung einer staatlichen Konzession und Zurücknahme einer erteilten Konzession sind aber in Gesetzgebung und Verwaltung jederzeit als verschiedene Verhältnisse anerkannt worden, weil es sich bei der letzteren um Aufhebung schon begründeter Rechtsverhältnisse der Kommunen und Privaten handelt. Der Herr Minister nimmt damit grundsätzlich das Recht in Anspruch, ohne Beschränkung der Zeit jede gesetzmäßig ausgeführte Schulorganisation kraft seines Aufsichtsrechtes wieder aufzuheben. Die Verfügung des Herrn Ministers kann nicht wohl anders verstanden werden, und wenn ein Zweifel darüber bliebe, so wird dieser Zweifel durch Annahme der „Tagesordnung“ über die Petition und durch die Motivirung derselben beseitigt werden.

Es ist nun wohl richtig, daß ein Verfahren dieser Art in der Preussischen Ministerverwaltung vorkommt, ohne daß man dabei einen festen Grundsatz der Unterscheidung zwischen polizeilichen, kommunalen, organisatorischen Einrichtungen und anderen Gegenständen der Verwaltung ausgesprochen hat. Es sind sogar rezeßmäßig und durch Gemeindebeschlüsse geordnete, und durch die zuständige Behörde bestätigte Einrichtungen im bloßen Aufsichtswege wieder aufgehoben worden, — aber doch wohl nicht anders, als wo ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigte, oder wo ein Rechtsirrtum stattgefunden hatte, oder wo im Verlaufe der Zeit eine völlig veränderte, praktisch unhaltbar gewordene Sachlage eingetreten oder zur Kenntniß der Aufsichtsbehörden gekommen war, — nicht aber bloß aus dem Grunde, weil ein Ressortchef später gefunden hat, daß nach seiner persönlichen Ansicht die zuständige Behörde zweckmäßiger hätte verfahren können.

Eine solche außerordentliche Maßregel der Centralverwaltung geht allerdings über die Gesichtspunkte eines bloßen Rechtsgutachtens hinaus, und wird zu einer politischen und legislatorischen Frage, bei welcher auch jede politische Partei zu erwägen hat, was sie nach ihren Grundsätzen gutheißen kann.

Wird das sogenannte Aufsichtsrecht über die Kommunen auf

diese Spitze getrieben, so muß es den Kommunen zum Bewußtsein kommen, daß hier ein Aufsichtsrecht geübt wird, welches in diesem Umfange sonst in Deutschland nicht anerkannt und in Uebung ist, daß eine solche Stellung der Minister in Preußen nur dadurch entstanden ist, daß der Geheime Staatsrath aufgehoben, ohne daß ein neuer kontrollirender Staatsrath an seine Stelle getreten ist, daß diese Ministerstellung weder der historischen Verwaltungsorganisation in Preußen noch den Einrichtungen der größeren Deutschen Staaten entspricht, daß jedenfalls die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Kommunen, Kirchen und Korporationen, sowie die Rechtssicherheit in zahlreichen kommunalen und privatrechtlichen Verhältnissen mit einem solchen sogenannten „Aufsichtsrecht“ nicht bestehen kann.

Die Unhaltbarkeit eines solchen ist dann auch von der königlichen Staatsregierung wie von den beiden Häusern des Landtags anerkannt. Seit 10 Jahren geht die stetige Arbeit der Gesetzgebung dahin, zur Sicherung der Kommunen, Kirchen und Korporationen die Aufsichtsrechte auf bestimmte Rechtsgrundsätze, endgültige Kompetenzen, bestimmte Formen und Fristen zurückzuführen, die einem Parteimißbrauch ausgesetzten Rechte dieser Art zu dezentralisiren und mit den möglichen Rechtschranken zu umgeben.

Könnte daher auch der Herr Minister sich auf Präcedenzfälle für sein Verfahren berufen, so wird es doch dem Hause der Abgeordneten zustehen, seine Meinung darüber auszusprechen, ob der rechte Gebrauch davon gemacht sei, in dieser Zeit und in dieser Materie.

Der rechte Zeitpunkt wird es schwerlich sein, wenn dies anormale Aufsichtsrecht in einem Augenblick geübt wird, wo die königliche Staatsregierung im Begriff steht, durch allgemeine Einführung der Verwaltungsgerichte im Lande den Kommunen und Korporationen neue Garantien für eine stetige, gesetzmäßige Verwaltung zu geben.

Ebenso wenig aber wird es ein geeigneter Gegenstand der Anwendung sein, wenn die schon ausgeführte Reorganisation eines

städtischen Schulsystems nach der persönlichen Auffassung eines Ressortchefs wieder aufgehoben werden soll. Es wird damit die Agitation und der Parteistreit in das meist umstrittene Gebiet der Schulverwaltung hineingetragen, die Entscheidung über den Bestand aller paritätischen Schulen in die Ministerialinstanz gezogen, und folgeweise auf dem Wege der schon in Gang gebrachten Petitionen in die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses getragen, welches nun über die örtlichen Schuleinrichtungen in seiner jedesmaligen Zusammensetzung verhandeln und einen Mehrheitsausdruck abgeben soll. Die Kommunen, welche seit der Wiederkehr einer gesetzmäßigen Behandlung der Schulfrage bereitwillig die schwersten Opfer für die Verbesserung und Erweiterung ihres Schulwesens gebracht haben, sehen ihre Schuleinrichtungen bedroht durch die Wiederkehr einer einseitigen Bevorzugung des ausschließlich kirchlichen Standpunkts, und werden für einen so unsicheren Bestand ihrer Einrichtungen wenig geneigt sein, neue Opfer zu bringen. In hohem Maße gilt dies auch von der Stadt Elbing, die trotz ihrer finanziellen Bedrängniß in den letzten Jahren 600,000 M. allein für Schulbauten verwendet hat.

Je höher man endlich in unserer ersten Zeit das Gedeihen von Kirche und Schule hält, um so weniger wird man sich verhehlen, daß eine so schroffe Geltendmachung des ausschließlich kirchlichen Standpunkts am Vorabend der Einführung der Verwaltungsjurisdiktion die Städte dahin drängt, rechtliches Gehör zu beanspruchen, d. h. die endliche Entscheidung eines Gerichts oder eines rechtsverständigen Kollegiums über die Frage: ob die Verwaltung mit solchen Maßregeln auf einem gesetzlichen Boden steht; ob in den einzelnen Provinzen ein Staatsgesetz die politischen Gemeinden verpflichtet, solche vervielfältigte Schuleinrichtungen zu treffen, wie sie das Kirchenregiment der einen oder anderen Seite vom kirchlichen Standpunkt für nothwendig erachtet und jederzeit beanspruchen wird. Drängt man die bürgerlichen Gemeinden auf den Standpunkt dessen, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind, so könnte Schule und Kirche einen Schaden

nehmen, der über das Interesse des Elbinger Falls hinausgeht.

Es wird sich hiernach die Auffassung rechtfertigen, daß es recht und angemessen sei, es in Elbing bei der paritätischen Schulordnung zu belassen, und damit der Antrag „die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Berlin, den 27. November 1879.

Gneist.

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,
Mombijouplatz 3.

Schutzzoll und Freihandel.

Von

Dr. Julius Lehr,

Professor der Volkswirtschaftslehre am Grossh. Bad. Polytechnikum zu Carlsruhe.

Preis 3 M. 60 Pf.

Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol.

Von

Dr. Julius Lehr,

Professor der Volkswirtschaftslehre am Grossh. Bad. Polytechnikum zu Carlsruhe.

Preis 6 Mark.

Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas,

die Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern und die Bildung eines volkswirtschaftlichen Centralorgans in Deutschland.

Von

Richard von Kaufmann,

Dr. jur.

Preis 9 Mark.

Die Erhöhung der indirecten Steuern

und ihr

Einfluss auf das deutsche Erwerbsleben.

Betrachtungen

von

Friedrich Goldschmidt.

Preis 1 M. 40 Pf.

==== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ====

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,
Monbijouplatz 3.

Die Weiterführung
der
Preussischen Verwaltungs-Organisation

von
Graf Hue de Grais,
Polizeipräsident von Stettin.

Preis 80 Pf.

In Sachen
Stumm, Berger und Consorten
gegen
Bamberger, Richter und Consorten
puncto Eisen.

Preis 1 M.

Die
Disciplinar- und Strafgewalt
parlamentarischer Versammlungen
über ihre Mitglieder

von
Dr. R. Schleiden.

I. Heft. Preis 1 M. 40 Pf. — II. Heft. Preis 1 M. 20 Pf.

Das
Fiasco des allgemeinen Wahlrechts.

Von
Francis Parkman.

Aus dem Englischen übersetzt und mit einer Vorrede versehen

von
George von Chauvin.

Preis 1 M. 20 Pf.

==== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. ====